

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken im Februar und März 2020 Seite 5, 23
- Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau Seite 5
- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 23. Stadt- & Spargelfestes Seite 6
- Freiwilliger Landtausch Schmersau des Flurbereinigungsgesetzes Seite 7
- Freiwilliger Landtausch Storbeck des Flurbereinigungsgesetzes Seite 8-9
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“ Seite 10
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Rossau“ Seite 10
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Zedau“ Seite 11
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel" Seite 11
- Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 2.2 AS Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord) in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese, Dequede, Drüsedau, Losse, Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal) sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg) Seite 12
- Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH, Stadtwerke Osterburg GmbH, Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH, Energiewerke Osterburg GmbH (Geschäftsjahr 2017) Seite 13,20
- Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH, Stadtwerke Osterburg GmbH, Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH, Energiewerke Osterburg GmbH (Geschäftsjahr 2018) Seite 20-21
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über den hiervollinhaltlich wiedergegebenen Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 (Az.: 308.6.2-31027-ÄF1.20) zum Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018, für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 2.1 – nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg in den Gemarkungen Stendal, Borstel, Schinne, Schemikau, Belkau, Groß Schwechten, Häsewig, Neuendorf am Speck, Peulingen, Rochau, Osterburg, Erleben, Ballerstedt, Krumke und Storbeck im Landkreis Stendal (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd), zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt Seite 21-22
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung Gemarkung Rengerslage Seite 22
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung Gemarkung Wendemark Seite 23

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des WG LSA § 118 und der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese § 5 finden die Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken im Februar und März 2020 statt.

Die entsprechenden Termine entnehmen Sie bitte der folgenden Auflistung:

25.02.2020	Oberlauf Milde	Treffpunkt:	Gaststätte Ackendorf
27.02.2020	Untermilde		UHV Milde/Biese
03.03.2020	Augraben		Milchviehanlage Siepe
05.03.2020	Königsgraben		UHV Milde/Biese
10.03.2020	Halmaygraben (Zehrengaben)		Agrargenossenschaft Lückstadt
12.03.2020	Secantsgraben		Hofstelle Duhm Döllnitz
17.03.2020	Markgraben		Milchviehanlage Flessau

Die Gewässerschauen beginnen jeweils um 8.15 Uhr.

Die Mitglieder des Unterhaltungsverbandes sind berechtigt an den Gewässerschauen teilzunehmen.

Detlef Kränzel
amtierender Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
Milde / Biese
Engersen
Am Bahndamm 18
39524 Kalbe / Milde
Tel. 039085 6110

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 06.12.2019

Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau
Az.: 611 B12.01

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Bodenordnungsplanes „Packebusch-Hagenau“ einschließlich seiner Nachträge ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren „Packebusch-Hagenau“ hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gemäß 149 FlurbG und der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).
- d) Die Teilnehmergeinschaft „Packebusch-Hagenau“ erlischt, da ihre Aufgaben für abgeschlossen erklärt sind (§ 149 Abs.4 FlurbG)

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Nach dem Bodenordnungsplan wurden die öffentlichen Bücher berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten sind abgeschlossen. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Teilnehmergeinschaft Packebusch-Hagenau hat ihre gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen, erfüllt. Es sind ihr keine Aufgaben verblieben. Sie erlischt daher entsprechend § 149 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wurde an die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) überwiesen und die Kasse aufgelöst. Das Restguthaben ist zweckgebunden seitens der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Instandhaltung und Pflege der im Bodenordnungsverfahren geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zu verwenden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

gez. Tuschick

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

**Allgemeinverfügung zur Durchführung des
23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. 11. 2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs.1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. GVBl. S. 698) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Durchführung des 23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 08.05. bis 10.05.2020 das 23. Stadt- & Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
2. Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
3. Am Sonntag, dem 10.05.2020 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird die Öffnung von Verkaufsstellen der Hansestadt Osterburg (Altmark) erlaubt.
4. Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Welte mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
5. Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Großer Markt	- Bühne
Parkplatz Lindenstraße	- Schausteller
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Schausteller
Parkplatz Wasserstraße	- Schausteller
Parkplatz Gymnasium	- Schausteller (Fahrzeuge und Wohnwagen)
Breite Straße von der Bismarcker Straße bis Einmündung Poststraße	- Händler
Kleiner Markt - Themenfläche	
Wasserstraße von Ecke Kirchstraße bis Kleiner Markt	- Schausteller
Kirchstraße von der Breiten Straße bis Einmündung Naumannstraße	- Händler
Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage	- Schausteller
August-Hilliges-Platz	- Bühne
6. Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

Großer Markt	- Mittwoch,	den 06.05.2020 um 06:00 Uhr
Parkplatz Lindenstraße	- Sonntag,	den 03.05.2020 um 18:00 Uhr
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Sonntag,	den 03.05.2020 um 18:00 Uhr
Parkplatz Wasserstraße	- Sonntag,	den 03.05.2020 um 18:00 Uhr
Parkplatz Gymnasium	- Sonntag,	den 03.05.2020 um 18:00 Uhr
Breite Straße	- Donnerstag,	den 07.05.2020 um 18:00 Uhr
Kleiner Markt	- Mittwoch,	den 06.05.2020 um 06:00 Uhr
Wasserstraße	- Mittwoch,	den 06.05.2020 um 18:00 Uhr
Kirchstraße	- Donnerstag,	den 07.05.2020 um 18:00 Uhr
Parkplatz Giebel Stadtpassage (und hinter der Mauer)	- Dienstag,	den 05.05.2020 um 18:00 Uhr
August-Hilliges-Platz	- Montag,	den 04.05.2020 um 06:00 Uhr
7. Für die Feierlichkeiten zum 23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:

- Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel (Beschallungszeiten)		
Freitag,	den 08.05.2020	von 14:00 bis 24:00 Uhr
Samstag,	den 09.05.2020	von 10:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag,	den 10.05.2020	von 11:30 bis 20:00 Uhr
(Festgottesdienst auf dem Autoscooter um 10:00 Uhr)		
- es gelten folgende Ausschankzeiten		
Freitag,	den 08.05.2020	von 14:00 bis 01:00 Uhr
Samstag,	den 09.05.2020	von 10:00 bis 01:00 Uhr
(Bürgerfrühstück ab 09:00 Uhr)		
Sonntag,	den 10.05.2020	von 11:00 bis 20:00 Uhr
8. Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 08.05.2020 bis 13:30 Uhr, am 09.05.2020 bis 09:30 Uhr und am 10.05.2020 bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantenfahrzeugen ausgeschlossen.

9. Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:
 - a. Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 08.05.2020 ,13:30 Uhr abzuschließen.
 - b. Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 10.05.2020 ab 20:00 Uhr erfolgen.
 - c. Bis zum 11.05.2020, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straßen zu beräumen.
 - d. Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 11.05.2020 um 18:00 Uhr zu beräumen.
10. Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Welte, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 23. Stadt- & Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.
11. Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß § 18 Abs.3, und § 49 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 07. bis 11. Mai 2020 außer Kraft gesetzt.
12. Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
 - a) Für den Zeitraum vom 04. bis 11.05.2020 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
 - b) Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - c) Der Wochenmarkt am Dienstag, den 05.05.2020 und am Donnerstag, den 07.05.2020, findet aufgrund der Vorbereitungen für das Stadtfest nicht statt.
13. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
14. Inkrafttreten
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 12.05.2020 außer Kraft.

Begründung:

Das 23. Stadt- & Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.

Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09.01.2020

N. Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
 Beschluss
 vom 30.01.2020**

Freiwilliger Landtausch: **Schmersau**
 Landkreis: **Stendal**
 Verfahrensnummer: **SDL 9/0171/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Schmersau nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rönnebeck	2	54/4
Schmersau	3	210; 242
	4	194/2

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 8,78 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

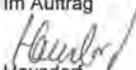
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

 Hausdorf
 Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
 Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://saurl.de/altmarkds>

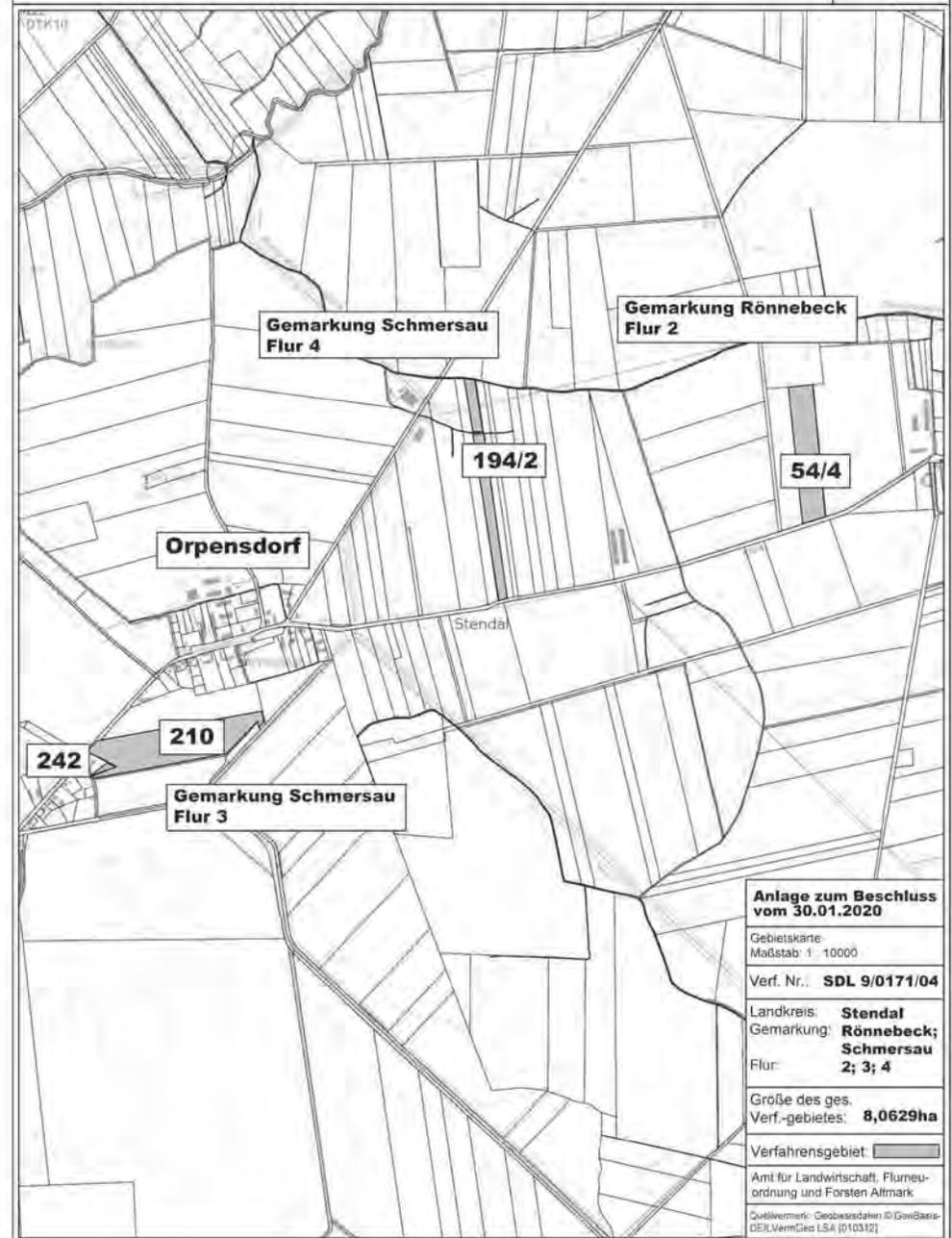
Freiwilliger Landtausch Schmersau 04 - Gebietskarte -

Bearbeiter:

Datum:
27.01.2020

Maßstab:
ca. 1:10000

Copyright:
 ©Geodienst MULE LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
 Geobasisdaten©LVerMGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312



Anlage zum Beschluss vom 30.01.2020	
Gebietskarte:	
Maßstab 1: 10000	
Verf. Nr.:	SDL 9/0171/04
Landkreis:	Stendal
Gemarkung:	Rönnebeck; Schmersau
Flur:	2; 3; 4
Größe des ges. Verf.-gebietes:	8,0629ha
Verfahrensgebiet:	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Zustellvermerk: Geobasisdaten © Geobasisdaten©LVerMGeo LSA (010312)	

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

4. Ausfertigung



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss vom 30.01.2020

Freiwilliger Landtausch: **Storbeck**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0165/06**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Storbeck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Flessau	2	17; 18
Storbeck	1	125/1; 125/6; 279
Rossau	1	175/3
	6	264/182
	8	94
Ballerstedt	1	33/1
Natterheide	2	246

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 10,12 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

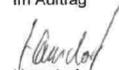
Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

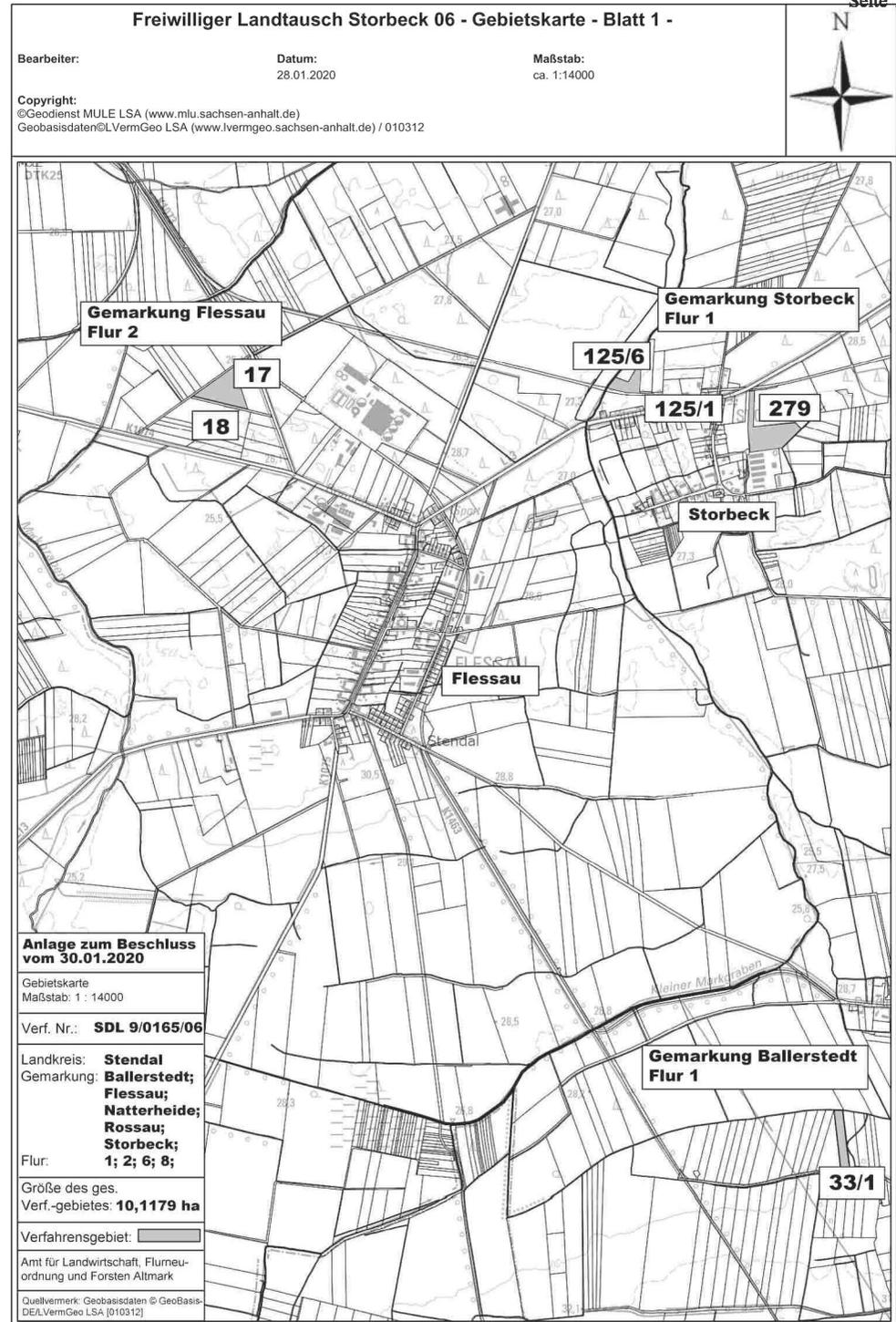
Im Auftrag

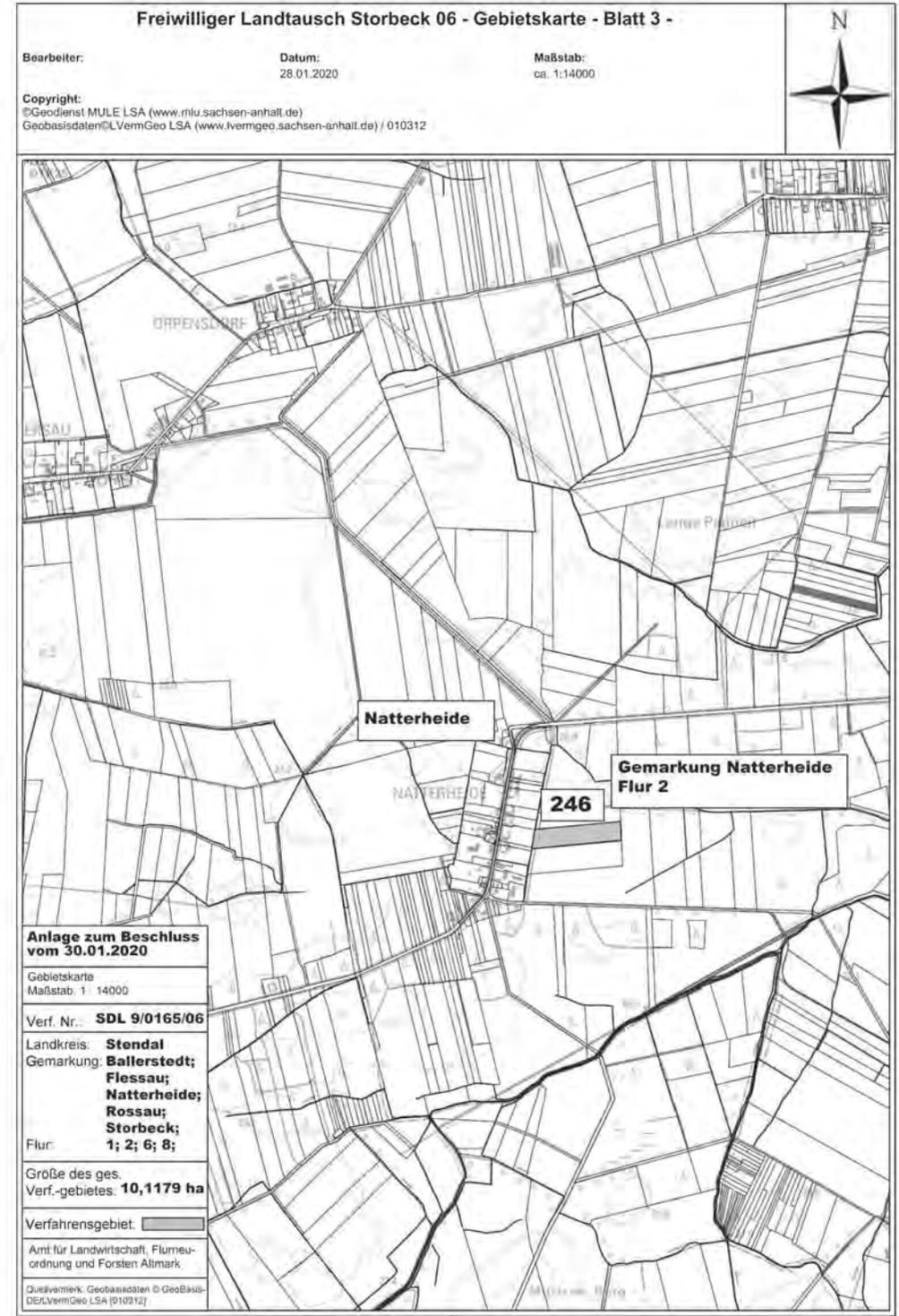
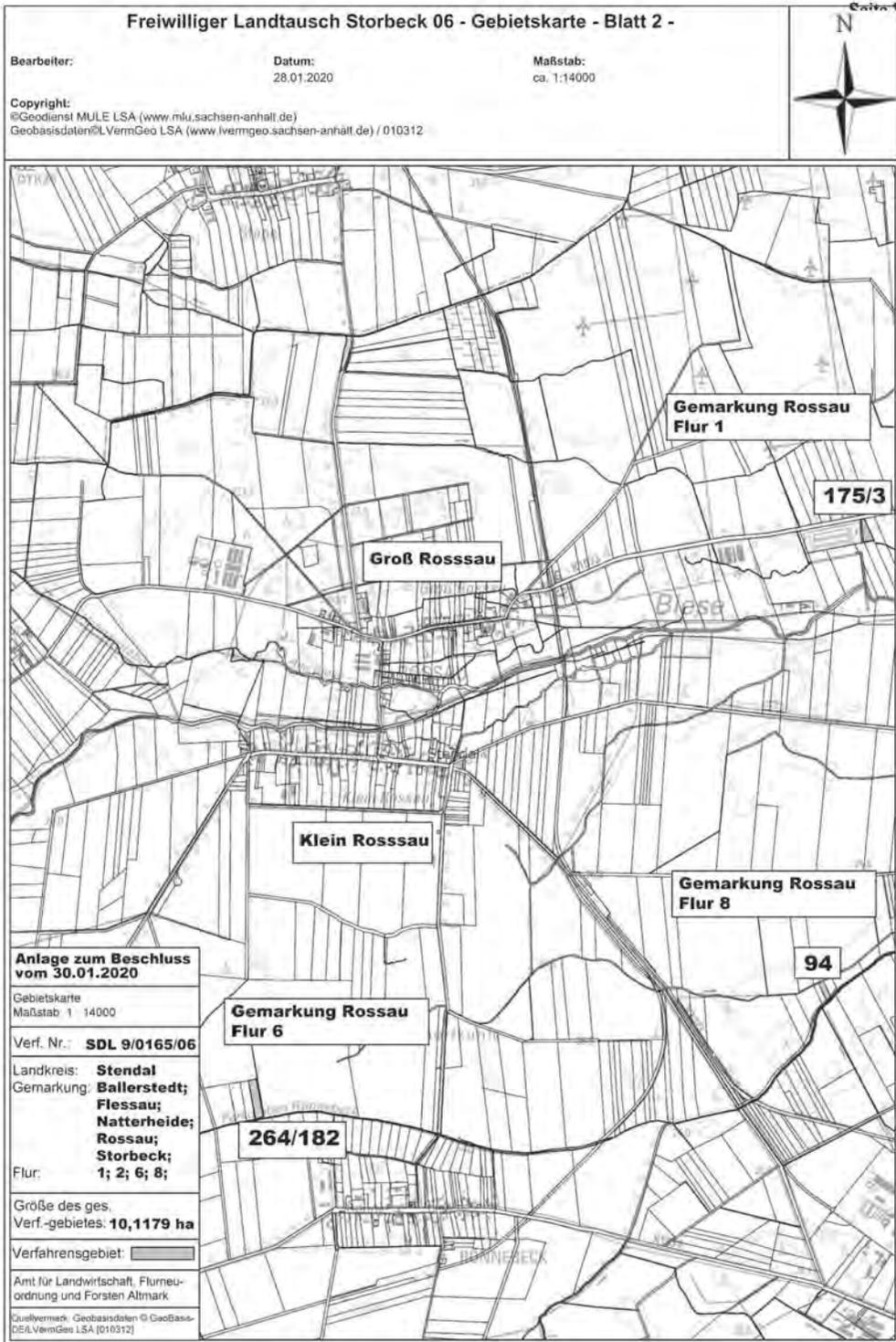

Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://tsauri.de/allfaltmarks>





Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Vorentwurfs des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden



Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat am 13.06.2019 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ballerstedt“ gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung und liegt

in der Zeit vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in der Stadtverwaltung Osterburg Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann Jedermann die Planungsunterlagen einsehen, sich an o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Anregungen und Änderungswünsche schriftlich, elektronisch oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist gemäß der neuen Novelle 2017 im Internet auf der Gemeindeseite unter dem Link: <https://www.osterburg.eu/index.php?id=265> einzusehen.

Die Vorentwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2020 bestehend aus

- der Planzeichnung
- der Begründung
- dem Umweltbericht

und • der gutachterlichen Stellungnahme

Hansestadt Osterburg, den 03.03.2020

Nico Schulz
Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Vorentwurfs des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Rossau“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden



Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat am 13.06.2019 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Rossau“ gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,95 ha. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung und liegt

in der Zeit vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in der Stadtverwaltung Osterburg Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann Jedermann die Planungsunterlagen einsehen, sich an o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Anregungen und Änderungswünsche schriftlich, elektronisch oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist gemäß der neuen Novelle 2017 im Internet auf der Gemeindeseite unter dem Link: <https://www.osterburg.eu/index.php?id=265> einzusehen.

Die Vorentwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2020 bestehend aus

- der Planzeichnung
- der Begründung
- dem Umweltbericht

und • der gutachterlichen Stellungnahme

Hansestadt Osterburg, den 31.01.2020

Nico Schulz
Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Vorentwurfs des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Zedau“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden



Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat am 03.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Zedau“ gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,08 ha. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine öffentliche Auslegung und liegt

in der Zeit vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in der Stadtverwaltung Osterburg Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark), während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann Jedermann die Planungsunterlagen einsehen, sich an o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Anregungen und Änderungswünsche schriftlich, elektronisch oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ist gemäß der neuen Novelle 2017 im Internet auf der Gemeindeseite unter dem Link: <https://www.osterburg.eu/index.php?id=265> einzusehen.

Die Vorentwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2020 bestehend aus

- der Planzeichnung
- der Begründung
- dem Umweltbericht

und • der gutachterlichen Stellungnahme

Hansestadt Osterburg, den 31.01.2020

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Nico Schulz
Bürgermeister
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“
Der vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 04.02.2020 beschlossene und zur Auslegung bestimmte

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“
bestehend aus

- *Begründung mit Planzeichnung
- *Umweltbericht
- *Eingriff-/Ausgleichgutachten
- *Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung
- *Auswirkungsanalyse
- *Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen

liegt in der Zeit vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in der Stadtverwaltung Osterburg Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark), während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann Jedermann die Planungsunterlagen einsehen, sich an o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Anregungen und Änderungswünsche schriftlich, elektronisch oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 ist gemäß der neuen Novelle 2017 im Internet auf der Gemeindeseite unter dem link:

<https://www.osterburg.eu/index.php?id=265> einzusehen.

Hansestadt Osterburg, den 05.02.2020

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 2.2 AS Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord) in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Kreative, Dequede, Drüsedau, Losse, Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal) sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)

Bekanntmachung

der Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt
 - a) für private Einwender und Betroffene
am 26.03.2020 um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
 - b) für Träger öffentlicher Belange
am 20.04.2020 um 10:00 Uhr
im Landesverwaltungsamt, Saal A1.03, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) und
 - c) für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen
am 21.04.2020 um 10:00 Uhr
im Landesverwaltungsamt, Saal A1.03, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale)
- Bei Bedarf wird die Erörterung privater Einwender und Betroffener am 27.03.2020 um 10:30 Uhr im Sitzungssaal der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) fortgesetzt. Eine Festlegung dazu, soweit erforderlich, trifft die Verhandlungsleitung an dem unter 1a) genannten Verhandlungstag.
- An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.
 4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
 5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

N. Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Hansestadt Osterburg (Altmark), den 10.02.2020

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben "Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 1: „Insel“ - Mast 200 in Sachsen-Anhalt bis Landesgrenze" in der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Hansestadt Seehausen (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

Für das o. g. Eisenbahnbauvorhaben der DB Energie GmbH, Energieversorgung Südost, Brandenburger Straße 16b in 04103 Leipzig, vertreten durch die DB Energie GmbH, Projektmanagement, Europaplatz 2, 10557 Berlin, wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der DB Energie GmbH Grundstücke in den Gemarkungen Insel, Nahrstedt, Möringen, Groß Schwechten, Steinfeld, Kläden, Schinne, Erxleben, Düsedau, Osterburg, Dobbrun, Behrend, Seehausen, Schönberg, Beuster, Geestgottberg, Losenrade, Rochau, Häsewig und Falkenberg, teils dauerhaft, teils vorübergehend, z.B. für die Baudurchführung beansprucht.

Der Antrag der DB Energie GmbH hat den Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung (BL) „Insel – Wittenberge“ zum Gegenstand. Die DB Energie GmbH betreibt bundesweit ein eigenes 110-kV-Bahnstromnetz, welches mit der für den elektrischen Zugbetrieb notwendigen Netzfrequenz von 16,7 Hz betrieben wird. Diese Netzfrequenz weicht von der Netzfrequenz der öffentlichen Energieversorger ab, deren Netzfrequenz 50 Hz beträgt. Der Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung „Insel – Wittenberge“ ist Teil eines umfassenden Versorgungskonzeptes. Das Versorgungskonzept dient nach Angaben der DB Energie GmbH dazu, analog der alten Bundesländer, in den neuen Bundesländern ein leistungsfähiges 16,7-Hz-Versorgungsnetz zu errichten und damit die zum Teil noch bestehende und abhängige dezentrale Stromversorgung abzulösen.

Im Land Sachsen-Anhalt verläuft die geplante Leitung auf einer Streckenlänge von 49 km. Sie beginnt ca. 1 km westlich der Ortschaft Insel, einem Ortsteil der Hansestadt Stendal, führt dann weiter an den Hansestädten Osterburg (Altmark) und Seehausen (Altmark) vorbei bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Brandenburg in Elbmitte. Nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist ein Abschnitt im Bereich Losenrade, in welchem die Bahnstromleitung auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der geplanten 380-kV-Leitung der 50Hertz Transmission mitgeführt wird.

Die Bahnstromleitung des vorliegend verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts hat 136 Maststandorte.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage:

- Erläuterungsbericht, der auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG enthält
- Landschaftspflegerische Begleitplanung inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsstudien zu den FFH-Gebieten:
 - „Elbaue Beuster-Wahrenberg“, Gebiet DE 3036-301
 - „Secantsgraben, Milde Biese“, Gebiet DE 3334-301
 - „Uchte unterhalb Goldbeck“, Gebiet DE 3236-301
 - „Aland-Elbe-Niederung“, Gebiet DE 2935-401
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Bestands- und Konfliktpläne
- Maßnahmenblätter
- Maßnahmenpläne

Weitere Details sind der Planunterlage zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 13.03.2020 bis zum 14.04.2020

während der Dienststunden

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude, Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die bei der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sowie der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de, unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“) erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4, Satz 1 VwVfG, das ist bis zum 14.05.2020, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
- sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1, Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

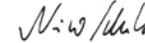
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1, Nr. 1 – 7 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale und Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle/Saale) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag



Nico Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
für ihre Beteiligungsunternehmen
Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH, Stadtwerke Osterburg GmbH,
Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH, Energiewerke Osterburg GmbH
(Geschäftsjahr 2017)

1. Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH

1.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

1.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 07.08.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

1.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2017 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 139.143,48 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 07.08.2018. Der Jahresüberschuss 2017 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

2. Stadtwerke Osterburg GmbH

2.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Stadtwerke Osterburg GmbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

2.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der Gesellschafter der Stadtwerke Osterburg GmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.11.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2017 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.939,74 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 14.11.2018. Der Jahresüberschuss 2017 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

3. Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH

3.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

3.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter der Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.07.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2017 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 103.562,85 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 27.07.2018. Der Jahresüberschuss 2017 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

3.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

4. Energiewerke Osterburg GmbH

4.1. Abschluss- und Prüfvermerk

Der beauftragte Steuerberater hat den vereinfachten Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang (Abschreibungsliste) – unter Einbeziehung der Buchhaltung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 geprüft. Nach der Beurteilung des Steuerberaters entspricht der Jahresabschluss und das Rechnungswesen Gesetz und Satzung.

4.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter der Energiewerke Osterburg GmbH haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.09.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

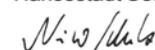
4.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2017 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.326,78 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 13.09.2018. Der Jahresüberschuss 2017 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

4.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Hansestadt Osterburg, den 13.02.2020



Nico Schulz

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
für ihre Beteiligungsunternehmen

Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH, Stadtwerke Osterburg GmbH,
Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH, Energiewerke Osterburg GmbH
(Geschäftsjahr 2018)

1. Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH

1.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

1.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18.06.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

1.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.238.294,01 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 18.06.2019. Der Jahresfehlbetrag 2018 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2018 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

2. Stadtwerke Osterburg GmbH

2.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Stadtwerke Osterburg GmbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

2.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der Gesellschafter der Stadtwerke Osterburg GmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 07.11.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.143,13 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 07.11.2019. Der Jahresüberschuss 2018 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2018 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

3. Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH

3.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

3.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter der Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.06.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 84.970,03 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 14.06.2019. Der Jahresüberschuss 2018 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

3.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2018 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

4. Energiewerke Osterburg GmbH

4.1. Abschluß- und Prüfvermerk

Der beauftragte Steuerberater hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang (Abschreibungsliste) – unter Einbeziehung der Buchhaltung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 01.01.2018 – 31.12.2018 geprüft. Nach der Beurteilung des Steuerberaters entspricht der Jahresabschluss und das Rechnungswesen Gesetz und Satzung.

4.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter der Energiewerke Osterburg GmbH haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19.06.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

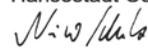
4.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.306,92 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 19.06.2019. Der Jahresüberschuss 2018 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

4.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2018 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Hansestadt Osterburg, den 13.02.2020


Nico Schulz
Bürgermeister



Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Planfeststellungsverfahren (Referat 308) – macht hiermit den folgenden Planänderungsbeschluss zum Vorhaben BAB 14, VKE 2.1 öffentlich bekannt:

Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 (Az.: 308.6.2-31027-ÄF1.20)
zum Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018, für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 2.1 – nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg in den Gemarkungen

Stendal, Borstel, Schinne, Schernikau, Belkau, Groß Schwechten, Häsewig, Neuendorf am Speck, Peulingen, Rochau, Osterburg, Erxleben, Ballerstedt, Krumke und Storbeck im Landkreis Stendal

A. Verfügender Teil

I. Änderung der Regelung Nr. A.III. (Aufschiebende Bedingung)

Die Regelung Nr. A.III. des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018 (Az.: 308.6.2-31027-F7.11) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„III. Verklammerung mit der VKE 1.5

Die VKE 2.1 darf nur gebaut und in Betrieb genommen werden, solange der Planfeststellungsbeschluss für die südlich angrenzende VKE 1.5 vom 14.08.2019 wirksam und vollziehbar bleibt.“

II. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Die Regelung Nr. A.III. lautete bislang:

„Dieser Beschluss wird mit dem Planfeststellungsbeschluss zur VKE 1.5, Az.: 308.4.1-31027-F3.15, dergestalt verklammert, dass die Realisierung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahmen einschließlich dem Bau der Verkehrsanlage erst erfolgen darf, wenn der Planfeststellungsbeschluss der südlich anschließenden VKE 1.5 unanfechtbar geworden ist. Für die VKE 1.5 ist der Antrag auf Planfeststellung am 10.04.2015 gestellt und das Verfahren am 17.04.2015 eingeleitet worden. Derzeit wird ein 1. ergänzendes Anhörungsverfahren avisiert. Die Erstellung der Deckblätter ist in Arbeit. Vor dem Hintergrund des jetzigen Verfahrensstandes lässt sich feststellen, dass der VKE 1.5 weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.“

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 hat die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vorhabens die mit diesem Änderungsbeschluss verfügte Änderung beantragt. Zur Begründung hat sie sinngemäß ausgeführt: Da der Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 wegen einer hiergegen anhängigen Klage zwar vollziehbar, aber nicht bestandskräftig sei, könne mit der beantragten Änderung auch für die VKE 2.1 ab sofort Baurecht geschaffen werden.

C. Entscheidungsgründe

I. Änderung der Regelung Nr. A.III. (Aufschiebende Bedingung)

Dem Antrag auf Planänderung war stattzugeben.

Die unter A.I. verfügte Änderung der in A.III. des Ausgangsbeschlusses festgesetzten Regelung zur Verklammerung der VKE 2.1 mit der VKE 1.5 ist als Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zulässig.

In planungsrechtlicher Hinsicht ist die Änderung rechtmäßig, weil sie im Ergebnis den Anforderungen einer fehlerfreien Abschnittsbildung in gleicher Weise Rechnung trägt wie die Ausgangsverfügung.

Für die VKE 2.1 besteht derzeit trotz der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.02.2018 noch kein vollziehbares Baurecht, weil die Verklammerungsregelung Nr. A. III dieses Baurecht von der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur VKE 1.5 abhängig macht und dieser Unanfechtbarkeit die Anhängigkeit einer gegen den Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 erhobenen Klage entgegensteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine wirksame Abschnittsbildung aber auch dann vor, wenn zwei aneinandergrenzende Abschnitte, denen eine eigenständige Verkehrsfunktion nur gemeinsam zukommt, dergestalt miteinander verklammert werden, dass ihr jeweiliges Baurecht nicht von der Unanfechtbarkeit, sondern lediglich von der Vollziehbarkeit des jeweils anderen Abschnitts abhängig gemacht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 – 9 A 16.12 – Rn. 82). Eine solche Vollziehbarkeit liegt bei dem Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 vor. Die hiergegen erhobene Klage hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist innerhalb der hierfür geltenden Monatsfrist (§ 17e Abs. 3 FStrG) nicht gestellt worden.

Vor diesem Hintergrund ist die verfügte Planänderung geboten, um auch für die VKE 2.1 ab sofort vollziehbares Baurecht zu schaffen.

II. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

D. Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

2. Die darüber hinaus erforderlichen Zustellungen werden gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese erfolgt dadurch, dass der Änderungsbeschluss in seinem vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, in den Amtsblättern der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und in den jeweiligen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht wird.

3. Eine Auslegung dieses Änderungsbeschlusses und des Ausgangsbeschlusses nebst Planunterlage ist entbehrlich, weil sich Anlass, Inhalt und Ziel der Änderung bereits aus dem im vollen Wortlaut bekannt gemachten Änderungsbeschluss ergeben.

4. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des Absatzes 1 mit der Zustellung und im Falle des Absatzes 2 mit der letzten Bekanntmachung in Lauf gesetzt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Änderungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeführt: <https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss für den Neubau der BAB 14, VKE 2.1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Borschel



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

11.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Rengerslage

Flur 1-2

in

der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.03.2020 bis 16.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

LVerGeo 616 (D)
03/11

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Wendemark

Flur 1 - 3

in der Gemeinde Altmärkische Wische
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 20.03.2020 bis 20.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Gewässerschauen 2020

Schaubezirk: **GRASSAU**
Dienstag, den 03.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Hof Agrar-Gen., Dorfstr.15 in **Grassau**

Schaubezirk: **STENDAL**
Donnerstag, den 05.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte" in **Stendal**

Schaubezirk: **VINZELBERG**
Dienstag, den 10.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Freiwillige Feuerwehr **Volgfelde**

Schaubezirk: **ARNEBURG**
Donnerstag, den 12.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Cafe-Mühle in **Sanne**

Schaubezirk: **GROSS SCHWECHTEN**
Dienstag, den 17.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Deutsch und Kersten GbR
Am Bahndamm 5 in **Rochau**

Schaubezirk: **GOLDBECK**
Donnerstag, den 19.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Klein Schwechten gegenüber der
Gaststätte "Schwechter Heide"

Schaubezirk: **TANGERMÜNDE**
Dienstag, den 24.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte" in **Stendal**

Schaubezirk: **DAHLEN**
Donnerstag, den 26.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Kirchplatz **Dahlen**

Schaubezirk: **UENGLINGEN**
Dienstag, den 31.03.2020

Treffpunkt: 8:00 Uhr
Gemeindebüro **Uenglingen**

Hansestadt Stendal, 29.01.2020


R. Burmeister
Verbandsvorsteher